

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Uwe Wienke,
Hafenweg 4, 59192 Bergkamen
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Erschließungsträgerin wird Eigentümerin der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten und entsprechend dem Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ noch zu vermessenden Wohnbauflächen des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 412. Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und teilweise Vorfinanzierung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und teilweisen Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes sowie die voraussichtliche Lage der Erschließungsanlagen ergeben sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der seit dem 30.09.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“ maßgebend. Die von der Stadt erarbeitete und den zuständigen politischen Gremien bereits vorgelegte Straßen- sowie Entwässerungsplanung (Anlage 2 und 3) sind Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage für den Ausbau.

4. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehweg,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün
- c) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Grundlage für die weitere erforderliche Planung und den Bau der Erschließungsanlagen sind die Planunterlagen nach § 1 Nr. 3 Satz 2.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und des Verbindungsweges haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c) und d), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen

zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zum Leistungsverzeichnis und zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Erfüllt die Erschließungsträgerin diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich der Regelungen der §§ 10 Nr. 1 b) und 11 dieses Vertrages die Erstattung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach bekannt werden einer Pflichtverletzung der Erschließungsträgerin unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Erstattung von Leistungen verweigert.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die

Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sofern diese ebenfalls von ihr verursacht wurden, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
7. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
8. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
9. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Entwässerung ist in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages fertig zu stellen.
 - b) Die Straßen und Wege sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraßen herzustellen.

- c) Mit der abschließenden Herstellung des Kreuzdornweges und Holunderweges darf erst begonnen werden, wenn 80 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der abschließenden Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
 - d) Die abschließende Herstellung der Schlehenstraße erfolgt unter Zustimmung der Stadt in Abhängigkeit einer Bebauung der vom Vertragsgebiet südlich gelegenen städtischen Flächen im Bebauungsplan Nr. N 67 – Teilfläche A –, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Stadt behält sich das Recht auf Verlängerung der Frist um längstens 2 Jahre vor. Eine weitere Fristverlängerung kann nur einvernehmlich erfolgen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln

behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.

2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,

- b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, CD). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Anschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
- 2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 - 3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 - 4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- 1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von XX,XX € (in Worten: XX,XX Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
- 2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie seine durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Kostentragung und Abrechnung

1. Die Kostentragung wird wie folgt geregelt:
 - a) Die für die Leistungen nach § 2 a) und b) anfallenden Kosten werden vollständig von der Erschließungsträgerin getragen. Nach Kostenschätzung des Ingenieurbüros Leßmann entstehen hierfür rund 355.500 € (Anlage 4 zum Vertrag).
 - b) Die für die Leistungen nach § 2 c) anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen. Nach Kostenschätzung des Ingenieurbüros Leßmann entstehen hierfür rund 196.000 € (Anlage 4 zum Vertrag).
2. Die Erschließungsträgerin finanziert die Kosten im Sinne von § 10 Nr. 1 b) vor. Eine Erstattung etwaiger Vorfinanzierungskosten erfolgt nicht.
3. Nach mangelfreier Abnahme der Leistungen nach § 2 c) wird die Erschließungsträgerin die vorzufinanzierenden Beträge im Sinne von § 10 Nr. 1 b) anhand der geprüften und von ihr beglichenen Schlussrechnung abschließend ermitteln. Sie legt der Stadt eine gesonderte Aufstellung vor. Die geprüften Belege sind beizufügen.
4. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - a) Die Leistungen nach § 2 a) und b) mit folgenden Maßgaben:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)

- Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
- b) Die Leistungen nach § 2 c) mit folgenden Maßgaben:
- Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
5. Die Rechnungslegung erfolgt in zweifacher Ausfertigung. Die Ausfertigungen verbleiben bei der Stadt. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.

§ 11

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet der Erschließungsträgerin die nach § 10 Nr. 3 zu ermittelnden und von der Stadt geprüften Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der geprüften Schlussrechnungen, der Aufstellung und dem Nachweis der vollständigen Zahlung an beauftragte Unternehmen.

§ 12

Kanalanschlussbeiträge

1. Gemäß § 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2008 (Beitrags- und Gebührensatzung) erhebt die Stadt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW. Ein Grundstück unterliegt unter anderem dann der Beitragspflicht gemäß § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung, wenn
 - es tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann,
 - ein Anschlussrecht besteht und
 - es baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung z. B. durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist.
2. Die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht liegen spätestens dann vor, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen benutzbar fertig gestellt wurden.
3. Gemäß § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung bestimmt sich die Höhe des Kanalanschlussbeitrages nach der Grundstückgröße und einem der Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechenden Veranlagungsfaktor. Die Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin von 11.278 m² sind aufgrund der zulässigen zweigeschossigen Bebaubarkeit mit einem Veranlagungsfaktor von 1,25 zu multiplizieren. Die so maßgebliche, gewichtete Fläche von 14.097,50 m² wird mit dem Beitragssatz nach § 14

der Beitrags- und Gebührensatzung von 4,55 € multipliziert, so dass sich ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 64.143,63 € ergibt. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Der Kanalanschlussbeitrag wird fällig, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 2 vorliegen. Die Erschließungsträgerin zahlt den Kanalanschlussbeitrag dann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt.

§ 13

Kostenbeteiligungen- und Erstattungen

1. Für die im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes entstehenden und bereits entstanden Kosten wird folgende Kostenbeteiligung vereinbart:
 - a) Durch die von der Erschließungsträgerin noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 2 werden auch städtische Wohnbauflächen erschlossen. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten nach § 2 a) und b) anteilig mit der Fläche ihrer erschlossenen Wohnbauflächen (circa 1.222 m²) im Verhältnis zu den erschlossenen Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin (circa 11.278 m²) mit 9,78 %. Die Erstattung der Kosten erfolgt einen Monat nach mangelfreier Abnahme der gesamten Erschließungsanlagen und Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne von §§ 8 und 10. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Die Zahlung einer Abschlagssumme kann nach Herstellung der Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) sowie nach Vorlage und Prüfung von dazugehörigen Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweise erfolgen.
 - b) Für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen erstattet die Erschließungsträgerin anteilig einen Betrag in Höhe von **56.690,05 €**. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 5 zu diesem Betrag. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen.

§ 14

Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB, Erschließungsbeitragsanteile für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlage

1. Aufgrund der im Erschließungsgebiet beabsichtigten Baumaßnahmen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff wird gemäß der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan innerhalb der Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. N 67 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Bei den hierfür entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die im Rahmen der Veranlagung der Wohnbauflächen und der Sondergebietsflächen dort als öffentliche Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeträge durch die Stadt zu erheben sind.
2. Zum Ausgleich dieses Eingriffs werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Für den durch die auf den Wohnbauflächen und der Sondergebietsfläche vorgesehene Bebauung entstehenden Eingriff sind gem. §§ 135 a – 135 c BauGB Kostenerstattungsbeiträge zu zahlen. Zur Ablösung dieser Kostenerstattungsbeiträge zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt einen Betrag in Höhe von insgesamt 115.373,94 €. Die Berechnung dieses Betrages ist als Anlage 4 beigefügt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.
- b) Für den durch die Herstellung der Erschließungsanlagen entstehenden Eingriff wären gemäß §§ 127 ff BauGB die Eigentümer der erschlossenen Grundstücksflächen zu Beiträgen zu veranlassen. Für den Ausgleich des Eingriffs für die Straßenflächen zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt den Ablösebetrag in Höhe von 63.004,30 €. Die Berechnung dieses Betrages ist ebenfalls aus der Anlage 4 ersichtlich. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 15

Verrechnung von Zahlungen

Fällig gewordene Zahlungen nach § 10 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 sowie § 13 Nr. 1 a) und b) und § 14 Nr. 2 b) werden verrechnet.

§ 16

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- die Straßenplanung aus November 2000 (Anlage 2)
- die Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen vom 30.04.2001 (Anlage 3)
- die Kostenschätzungen des Büros Leßmann (Anlage 4)
- die Berechnung der Kostenbeteiligungen nach § 13 (Anlage 5)
- die Berechnung der Kostenerstattungsbeiträge nach § 14 (Anlage 6).

§ 17

Kündigungsrecht

Auf § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kündigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift wegen Unzumutbarkeit am Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung und Unzumutbarkeit einer Vertragsanpassung insbesondere dann vorliegt, wenn sich im

Rahmen der Ausschreibung des Bauauftrages über die in diesem Vertrag bezeichneten Erschließungsmaßnahmen ergibt, dass das von der Erschließungsträgerin für alle Maßnahmen insgesamt erwartete Auftragsvolumen von EUR Brutto um mindestens 15 % überschritten wird. Nach Beginn der Baumaßnahmen ist keine Kündigung mehr möglich.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den.....

Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH

.....
Uwe Wienke
Geschäftsführer

Beckum, den.....

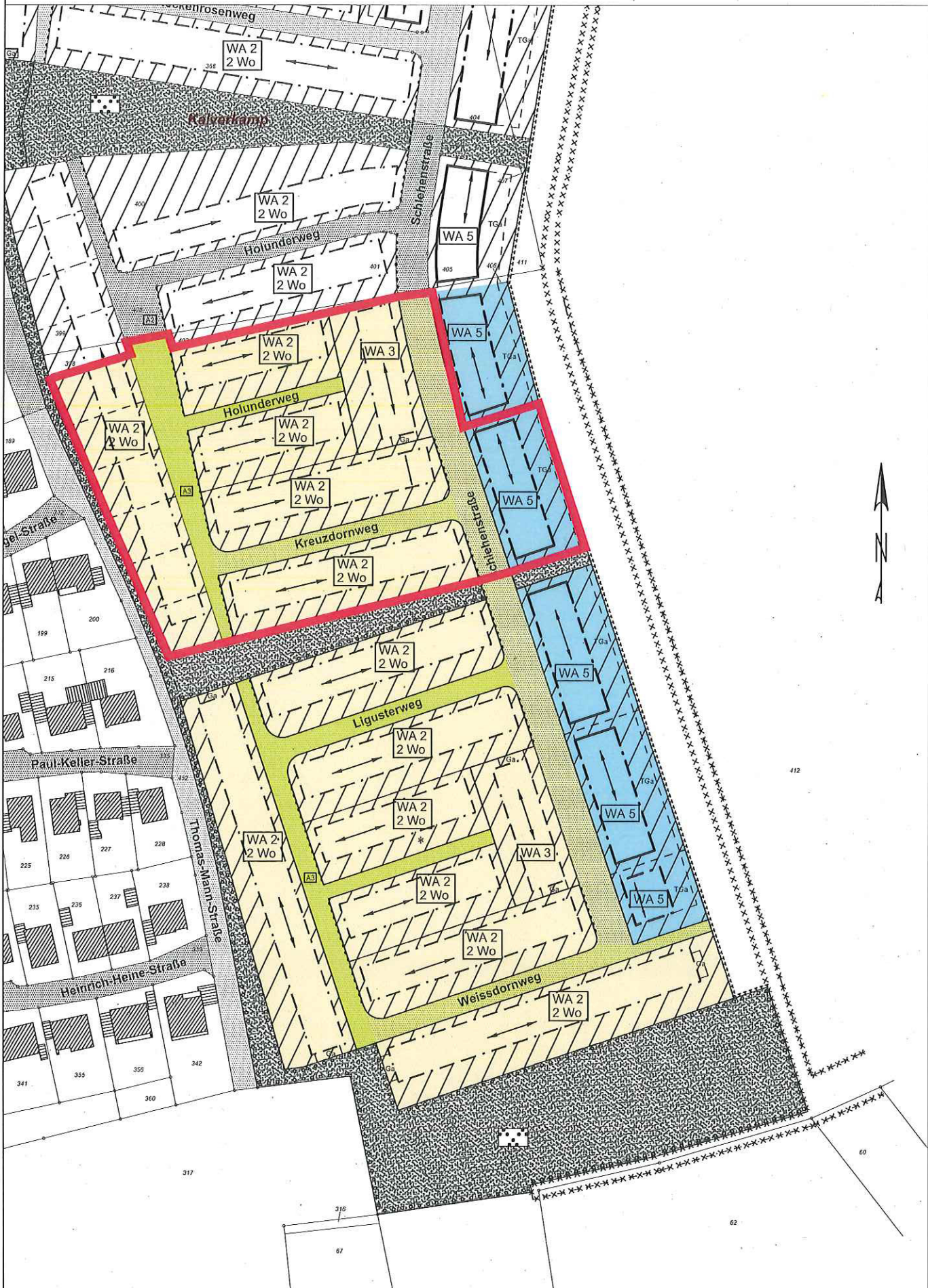
Stadt Beckum

.....
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Heuckmann

Anlage 1





- Legende:**
- vorh. Querriegelung
 - vorh. Querriegelung
 - gepl. Lichtsignalanlage
 - Filterrichtung Graben bzw. Mäule
 - vorh. Baum
 - gepl. Baum
 - vorh. Ablauf
 - gepl. Ablauf
 - gepl. Maßbereich
 - gepl. Ausbaubühne

Anlage 2

nts Ingenieurgesellschaft für Straßenplanung Vermessung, Landschaftsplanung, Wasserbau Lärmschutz, Bauteilung, EDV und GVD Hansstraße 63 / 48165 Münster / Tel.: 02501 27600		Anlage : Blatt Nr.: 1 (2)
STADT Beckum Straße : Vellener Straße Nächster Ort: Neubeckum		Reg. Nr.: Datum Zeichen
Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellener Straße"		bearbeitet Nov. 2000 nts gezeichnet Nov. 2000 nts geprüft Lageplan Maßstab 1 : 500
Aufgestellt: Beckum, den		

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG		BESTAND	
	Regenwasserkanal		Schmutzwasserkanal
	Schmutzwasserkanal		Schmutzwasserteilzugsgebiet
	Mischwasserkanal		Mischwasserteilzugsgebiet
	Mischwasserteilzugsgebiet		Flächengröße (m ²)
	1.0		Abflussspende l/s · ha
	0.8		Abfluß l/s
	1.980		Flächengröße (m ²)
	50		Befestigungsgrad (%)
	930		undurchlässige Fläche (m ²)
	Stromkabel		Gasleitung
	Gasleitung		Wasserleitung

Angezeigt nach § 57 StBauG

Nr.: 2910

Mitarbeiter: 3.0. April 2001

Betriebsorganisation Münster im Auftrag

König-Groverman i.A. Ferber

STADT BECKUM
Der Bürgermeister
Tafelstraße 46
59269 Beckum

INGENIEURGEMEINSCHAFT
H.J.HILPERT – D.HANS
–BERATUNGS-INGENIEURE–
Dornkamp 6, 48308 Senden, Telefon 02597/5537, Fax 02597/6786

MASSNAHME:
Stadt Beckum
Bebauungsplan Nr. N67
'Vellerner Straße'

DARSTELLUNG:
Lageplan
Schmutz- u. Mischwasserteilzugsgebiete

bearbeitet: Senden, den 16.01.2001

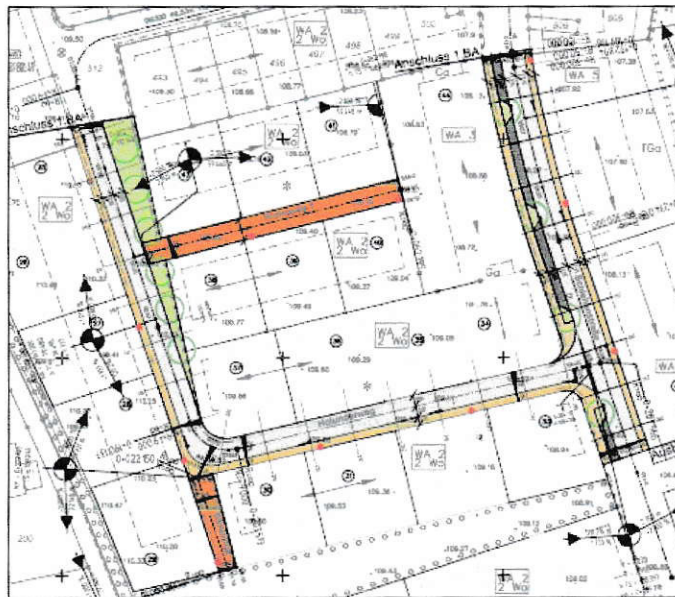
Maßstab
Lageplan 1:1000
Längen 1:
Höhen 1:

Anlage Blatt Nr. 4



Bebauungsplan Nr.N67 „Vellerner Straße“ in Beckum

Vorläufige Kostenermittlung -Verkehrs- und Entwässerungsanlagen-



Projekt 1749.2– 11.03.2019

Auftraggeber

beta Baulandentwicklungsgesellschaft
Hafenweg 4
59192 Bergkamen-Rünthe

Auftragnehmer

Dr.- Ing. Heinrich Leßmann
Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH
Nederhoffstr. 23, 44137 Dortmund
Telefon (0231) 14 80 84 Telefax (0231) 16 26 86

Übersichtsplan



Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA

Struktur	OZ	Kurz-Info	Kurztext	Menge	ME	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	310.1. 1.10	FP	Baustelle einrichten und vorhalten	1,000	St	13333,32	13333,32 €
	310.1. 1.20	FP	Baustelle räumen	1,000	St	5954,78	5954,78 €
	315.2. 1.10	FP	Verkehrssicherung	1,000	St	1139,98	1139,98 €
	315.2. 2.50	FP	Absperrschranken aufstellen	3,000	St	0	0,00 €
	320.5. 5. 5	FP	Trennschnitt in Asphalt bis 5 cm	6,000	m	9,05	54,30 €
	325.1. 1.10	FP	O-Boden aufnehmen und lagern	170,000	m³	3,25	552,50 €
	325.1. 1.21	FP	O-Boden aufnehmen, laden und abfahren	900,000	m³	6,81	6129,00 €
	330.1. 1.10	FP	Bodenaushub	450,000	m³	3,51	1579,50 €
	330.1. 1.50	FP	Bodenabfuhr bei E-Verträgen (Privat)	423,000	m³	19,24	8138,52 €
	330.1. 2.11	FP	staubarmes Spezialbindemittel liefern	4,000	to	90,19	360,76 €
	330.1. 2.12	FP	Boden Homogenbereich B 1 wieder einbauen	100,000	m³	9,52	952,00 €
	335.2. 1.10	FP	staubarmes Spezialbindemittel liefern	100,000	to	90,19	9019,00 €
	335.2. 1.21	FP	Bodenverfestigung herstellen	1350,000	m³	4,01	5413,50 €
	340.1. 1.20	FP	Grabenaushub, bis 2 m	33,000	m³	28,61	944,13 €
	340.1. 2.10	FP	HS-S-Rohr DN/OD 160	35,000	m	33,57	1174,95 €
	340.1. 2.20	FP	HS-S-Bogen DN/OD 160	24,000	St	22,14	531,36 €
	340.1. 2.25	FP	HS-S-Abzweig DN/OD160/160/45	4,000	St	43,53	174,12 €
	340.1. 2.30	FP	Kanäle mit (LISY) -Kamera untersuchen	42,000	m	12,03	505,26 €
	340.1. 3.10	FP	Rheinsand	20,000	m³	19,77	395,40 €
	340.1. 3.30	FP	HKS 0/45 zur Grabenverfüllung	13,000	m³	37,95	493,35 €
	340.2. 2.10	FP	Straßenablauf , PP-Anschl., Kl. D, Viatop, 300*500, Pult, Gelenk	9,000	St	604,1	5436,90 €
	340.2. 2.20	FP	Straßenablauf , PP-Anschl., Kl. D, 300*500, Schlitzbreite 16 mm, Pult, Gelenk	3,000	St	604,1	1812,30 €
	340.6. 1.20	FP	Bodenaushub für Planumsdrainagen (30*30 cm)	40,000	m³	1,47	58,80 €
	340.6. 2.11	FP	HS-R-Vollsickerrohr DN/OD 110	440,000	m	1,77	778,80 €
	340.6. 2.20	FP	HS-R-Bogen DN/OD 110/30°	3,000	St	2,41	7,23 €
	340.6. 2.30	FP	HS-R-Abzweig DN/OD 110/110/45°	2,000	St	4,81	9,62 €
	340.6. 5.10	FP	Filtermaterial 4/16	40,000	m³	3,61	144,40 €
	340.6. 6.10	FP	Filtervlies	550,000	m²	0,47	258,50 €
	345.1. 1.10	FP	Frostschutz herstellen (35 cm)	680,000	m³	39,9	27132,00 €
	345.1. 1.20	FP	Frostschutz herstellen (41 cm)	250,000	m³	39,9	9975,00 €
	345.1. 1.31	FP	Frostschutz herstellen (10 cm) prov. Befestigung Gehweg	75,000	m³	39,9	2992,50 €
	355.2. 1.20	FP	Asphaltwulst herstellen	440,000	m	8,89	3911,60 €
	355.2.10. 5	FP	AC 16 TD ; 5 cm	1920,000	m²	6,49	12460,80 €
							121824,18 €
						19% MWSt	23146,59 €
							144970,77 €

Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA

Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA

Struktur	OZ	Kurz-Info	Kurztext	Menge	ME	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	310.		Baustelleneinrichtung				
	310.1.		Einrichtungen				
	310.1.1.		Einrichtungen für den Auftragnehmer (AN)				
	310.1.1.10	FP	Baustelle einrichten und vorhalten	1,000	St	1264,07	1264,07 €
	310.1.1.20	FP	Baustelle räumen	1,000	St	442,79	442,79 €
	315.2.1.10	FP	Verkehrssicherung	1,00	St	342,47	342,47 €
	320.2.1.10	FP	Annahmekosten für Straßenaufbruch	180,000	to	0,12	21,60 €
	320.2.1.20	FP	Annahmekosten (Erlös) für Asphalt	250,000	to	0,12	30,00 €
	320.2.1.40	FP	Annahmekosten für Beton	5,000	to	0,12	0,60 €
	320.5.2.5	FP	Fahrbahnbefestigung aus Asphalt bis 10 cm aufnehmen	1920,000	m²	5,84	11212,80 €
	320.5.3.15	FP	Asphalt bis 4 cm fräsen	10,000	m²	15,97	159,70 €
	320.5.5.		Trennschnitte durch Asphalt in Fahrbahnen				0,00 €
	320.5.5.35	FP	Senkrechte Abbruchkante herstellen	10,000	m	4,81	48,10 €
	320.7.1.11	FP	Schlitze im Asphaltoberbau, 70 cm breit, herstellen	180,000	m	5,29	952,20 €
	320.7.1.16	FP	Schlitze im Asphaltoberbau, 90 cm breit, herstellen	350,000	m	5,29	1851,50 €
	320.7.1.21	FP	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 70 cm breit, herstell	110,000	m	5,29	581,90 €
	320.7.1.31	FP	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 90 cm breit, herstell	90,000	m	5,29	476,10 €
	320.7.2.5	FP	Borde A2 bis A 5, H,R,F aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
	320.7.2.20	FP	Borde B6, B 7 und T aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
	320.7.3.		Rinnen aufnehmen				0,00 €
	320.7.3.20	FP	1-reihige Rinne aller Art aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
			Boden des Homogenbereiches O (Oberboden)				0,00 €
	325.1.1.21	FP	O-Boden aufnehmen, laden und abfahren	60,000	m³	22,50	1350,00 €
	325.1.3.10	FP	O-Boden in Pflanzstreifen andecken	60,000	m³	2,94	176,40 €
	325.1.3.40	FP	O-Boden hinter Randbefestigung andecken	275,000	m	0,42	115,50 €
	325.2.1.10	FP	Pflanzgrube ausheben	55,000	m³	5,88	323,40 €
	325.2.1.20	FP	Geotextil liefern und einbauen	60,000	m²	1,02	61,20 €
	325.2.3.		Bodenersatz				0,00 €
			Es gelten unter anderem die nachfolgende Regelwerke:				0,00 €
	325.2.3.10	FP	Unterboden-Baumsubstrat einbauen	90,000	m³	47,97	4317,30 €
	325.2.3.20	FP	Oberboden-Baumsubstrat einbauen	45,000	m³	59,99	2699,55 €
	330.1.1.10	FP	Bodenaushub	150,000	m³	4,90	735,00 €
	330.1.1.50	FP	Bodenabfuhr bei E-Verträgen (Privat)	205,000	m³	21,65	4438,25 €
	335.1.2.11	FP	Geogitter einbauen	150,000	m²	2,91	436,50 €
	345.1.1.30	FP	Frostschutz herstellen (41 cm) Parkstreifen	65,000	m³	43,89	2852,85 €
	345.1.1.40	FP	Frostschutz herstellen (27 cm) Gehweg	190,000	m³	43,89	8339,10 €
	345.1.1.50	FP	Frostschutzmaterial 0/32 in unterschiedl. Dicken	25,000	to	25,93	648,25 €
	345.5.1.10	FP	Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren	1730,000	m²	2,26	3909,80 €
	355.1.1.5	FP	Asphaltfläche reinigen	1730,000	m²	0,18	311,40 €
	355.1.1.10	FP	Haftkleber C 40	1730,000	m²	0,42	726,60 €
	355.1.1.20	FP	Anschlüsse aus Fugen-Band	10,000	m	7,42	74,20 €
	355.1.1.25	FP	Nähte aus plastischem Fugenband für Decken	20,000	m	5,18	103,60 €
	355.1.1.35	FP	Abstumpfen der Asphaltdeckschichten	1730,000	m²	0,36	622,80 €
	355.1.1.40	FP	Randfuge mit Dichtungsband herstell., Profil 40*10 mm	720,000	m	5,18	3729,60 €
	355.1.2.5	FP	Schachtabdeckungen regulieren	6,000	Stck	244,95	1469,70 €
	355.1.2.15	FP	SK-Aufsätze regulieren	12,000	Stck	111,52	1338,24 €
	355.1.2.25	FP	Straßenkappen regulieren	18,000	Stck	111,52	2007,36 €
	355.2.1.10	FP	AC 22 T S ; 10 cm, Bk 0,3	390,000	m²	10,44	4071,60 €
	355.2.1.22	FP	AC 32 T S ; 16 cm, Bk 1,8	1340,000	m²	16,66	22324,40 €
	355.2.7.21	FP	AC 8 D N, d=4 cm, Bk 1,8 und Bk 0,3, Diabas	1730,000	m²	8,59	14860,70 €
			Bereich: Geh- und Radwege (parallel der Fahrbahn,				0,00 €
	360.1.2.26	FP	Kappen im Gehweg regulieren	36,000	Stck	77,65	2795,40 €
	360.2.1.5	FP	Betonpflaster 10 cm schneiden	50,000	m	10,47	523,50 €
	360.2.1.25	FP	Nachschlänmen	120,000	m²	0,52	62,40 €
	360.2.3.		Betonpflaster 24/16/10 in Fahrbahnen				0,00 €
	360.2.3.21	FP	Betonpflaster 10 cm, Parkstreifen., 24/16/10 cm	120,000	m²	31,36	3763,20 €
	360.3.1.5	FP	Betonpflaster 10 cm schneiden	270,000	m	10,47	2826,90 €
	360.3.1.20	FP	Nachschlänmen	613,000	m²	0,52	318,76 €
	360.3.2.		Betonpflaster 24/16/10 im Gehweg				0,00 €
	360.3.2.20	FP	Betonpflaster 10 cm, Gehweg, 24/16/10 cm	580,000	m²	31,36	18188,80 €
	360.3.3.6	FP	Querungsstellenpflaster verlegen	33,000	m²	18,04	595,32 €
	360.3.3.11	FP	Noppensteine liefern	4,000	m²	78,16	312,64 €
	360.3.3.16	FP	Rippensteine liefern	4,000	m²	78,16	312,64 €
	360.3.3.21	FP	Kontraststeine liefern	1,000	m²	78,16	78,16 €
	360.3.3.26	FP	Umgebungssteine liefern	24,000	m²	12,03	288,72 €
	365.1.1.5	FP	Hoch- und Rundbord und Querungssteine schneiden	40,000	Stck	13,54	541,60 €
	365.1.1.16	FP	Bordsteinfugen mit Fugenmörtel schließen	618,000	m	4,52	2793,36 €
	365.1.2.5	FP	HB 15*30 in Geraden versetzen	195,000	m	23,55	4592,25 €
	365.1.3.5	FP	Rundbordsteine (r=5 cm) aus Betons setzen	385,000	m	23,55	9066,75 €
	365.1.3.11	FP	Rundbordsetine (r=5 cm) in Kurven versetzen	30,000	m	47,00	1410,00 €
	365.2.2.6	FP	Kantenstein (8/25) versetzen	540,000	m	19,18	10357,20 €
	365.2.2.11	FP	Kantenstein (8/25) in Kurven versetzen	10,000	m	28,20	282,00 €
	365.2.2.20	FP	Kantenstein auf Paßmaß trennen	10,000	St	13,54	135,40 €
	365.4.2.10	FP	Querungsborde in Kurven versetzen	8,000	m	42,09	336,72 €
	365.4.2.15	FP	Taststeine liefern	3,000	m	90,19	270,57 €
	365.4.2.20	FP	Rampensteine liefern	5,000	m	90,19	450,95 €
	365.6.1.5	FP	Pflasterstreifen grau (1-reihig) mit Rückenstütze herstelle	35,000	m	15,20	532,00 €
	365.6.2.6	FP	Pflasterstreifen grau (1-reihig)	280,000	m	15,20	4256,00 €
	365.6.2.11	FP	Pflasterstreifen grau (2-reihig)	440,000	m	27,51	12104,40 €
	380.1.8.10	FP	Bodenhülsen einbauen, 60 mm, mit Imbus	1,000	Stck	132,54	132,54 €
							176873,03 €
						19% MWSt	33605,8757 €
						Bruttosumme	210478,91 €

Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA

Teil B Kanalbau 2. BA

<u>Pos. 1. BA</u>	<u>OZ</u>	<u>Kurz-Info</u>	<u>Kurztext</u>	<u>Menge</u>	<u>ME</u>	<u>Einheitspreis</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
	100.1.10.11.	FP	Einrichtung der Baustelle	1,000	psch	39287,31	39287,31 €
	100.1.10.21.	FP	Vorhalten der Baustelleneinrichtung	1,000	psch	4901,39	4901,39 €
	100.1.30.10.	FP	Bauschild	1,000	Stck	1322,75	1322,75 €
	100.1.40.10.	FP	Bauzaun beidseitig der Baugrube	260,000	lfm	0,12	31,20 €
	100.1.40.15.	FP	Bauzaun einfach	10,000	lfm	9,02	90,20 €
	100.1.60.10.	FP	Baustraße	270,000	m	0,01	2,70 €
	100.2.1.10	FP	Verkehrssicherung der Arbeitsstelle	1,000	psch	1139,98	1139,98 €
	100.2.2.10.	FP	Gebots;- Verbots- u. Hinweisschilder	3,000	Stck	30,06	90,18 €
	105.1.50.30.	FP	Oberboden nach DIN 18320 Homogenbereich O,d=30 cm	300,000	m ²	3,25	975,00 €
	105.1.50.35.	FP	Oberboden nach DIN 18320 Homogenbereich O,d=40 cm	250,000	m ²	3,25	812,50 €
	105.3.10.10.	FP	Vlies liefern und verlegen	1300,000	m ²	1,02	1326,00 €
	120.3.10.11.	FP	Bodenabfuhr	410,000	m ³	1,20	492,00 €
	120.3.10.50.	FP	Kippkosten bei Übernahme zu Lasten AN	410,000	m ³	19,24	7888,40 €
	120.4.10.10.	FP	Nichtbindigen Boden liefern	80,000	m ³	20,19	1615,20 €
	120.4.20.20.	FP	Ungebrochenen nichtbindigen Füllsand	210,000	m ³	20,19	4239,90 €
	120.5.10.10.	FP	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich B 1	300,000	m ³	13,73	4119,00 €
	120.5.10.20.	FP	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich B2	330,000	m ³	13,73	4530,90 €
	125.1.10.20.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert bis 30 cm andecken	300,000	m ²	4,95	1485,00 €
	125.1.10.21.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert bis 40 cm andecken	250,000	m ²	4,95	1237,50 €
	135.1.10.10.	FP	Holzbohlen-, Kanaldielenverbau, Verbaukästen	1300,000	m ²	8,00	10400,00 €
	140.4.10.30.	FP	Kunststoffrohr DN/OD 315 liefern und verlegen	190,000	m	49,86	9473,40 €
	140.4.10.50.	FP	Kunststoffrohr DN/OD 500 liefern und verlegen	59,000	m	99,85	5891,15 €
	140.4.20.30.	FP	Kunststoff-Abzweige DN/OD 315/160/87°	19,000	Stck	153,10	2908,90 €
	140.4.20.50.	FP	Kunststoff-Abzweige DN/OD 500/160/87°	11,000	Stck	531,57	5847,27 €
	140.4.30.30.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 315, Muffe/Spitz	11,000	Stck	30,60	336,60 €
	140.4.30.31.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 315, Spitz/Spitz	3,000	Stck	30,60	91,80 €
	140.4.30.50.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 500, Muffe/Spitz	5,000	Stck	89,95	449,75 €
	140.4.30.51.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 500, Spitz/Spitz	1,000	Stck	89,95	89,95 €
	140.4.50.15.	FP	Kunststoff-Muffenstopfen DN/OD 160	35,000	Stck	7,22	252,70 €
	140.4.50.30.	FP	Kunststoff-Muffenstopfen DN/OD 315	1,000	Stck	69,75	69,75 €
	150.1.10.10.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1000	2,000	Stck	776,82	1553,64 €
	150.1.10.11.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1000	1,000	Stck	656,57	656,57 €
	150.1.10.20.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1200	1,000	Stck	1498,32	1498,32 €
	150.1.15.20.	FP	Richtungsänderung DN 1200	1,000	Stck	180,38	180,38 €
	150.1.30.50.	FP	Übergangsplatten 1200 / 1000	1,000	Stck	836,95	836,95 €
	150.1.40.5.	FP	Schacht aus Fertigteilen kompl.	6,000	strn	596,45	3578,70 €
	150.5.10.35.	FP	Schachtabdeckung Klasse D 400 - Bitu	4,000	Stck	518,29	2073,16 €
	155.2.30.20.	FP	Anschlüsse DN 300 an Schachtbauwerk	2,000	Stck	811,99	1623,98 €
	155.2.30.30.	FP	Anschlüsse DN ' 500 ' an Schachtbauwerk	1,000	Stck	1659,93	1659,93 €
	155.3.10.10.	FP	Berme und Rinne ändern	1,000	Stck	180,00	180,00 €
	160.1.20.10.	FP	Dränwasserhaltung, Pumpensämpfe	4,000	Stck	2,07	8,28 €
	160.1.20.20.	FP	Dränwasserhaltung betreiben	260,000	m	0,42	109,20 €
	160.1.20.30.	FP	Dränagerohre DN 100 liefern	260,000	m	0,18	46,80 €
	210.1.10.10.	FP	Reinigung von Rohren DN 200 - DN 400	253,000	m	2,41	609,73 €
	210.1.10.15.	FP	Reinigung von Rohren DN 500 - DN 800	60,000	m	2,41	144,60 €
	210.2.10.10.	FP	TV - Untersuchung von Rohren DN 200 - DN 400	193,000	m	2,65	511,45 €
	210.2.10.20.	FP	TV - Untersuchung von Rohren DN 450 - DN 800	60,000	m	2,65	159,00 €
	210.2.20.10.	FP	Kanal- und Schachtdokumentation	253,000	m	7,58	1917,74 €
	210.2.30.30.	FP	Rohrverbindung DN 300 prüfen	100,000	Stck	17,60	1760,00 €
	210.2.30.50.	FP	Rohrverbindung DN 500 prüfen	37,000	Stck	19,30	714,10 €
							131220,91 €
						19% MWSt	24931,9729 €
							156152,8829 €

Teil B Kanalbau 2. BA

Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA

<u>Pos. 1. BA</u>	<u>OZ</u>	<u>Kurz-Info</u>	<u>Kurztext</u>	<u>Menge</u>	<u>ME</u>	<u>Einheitspreis</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
	100.1.40.10.	FP	Bauzaun beidseitig der Baugrube	160,000	lfm	0,12	19,20 €
	105.1.50.30.	FP	Mutterboden bis 30 cm abtragen u. lagern	460,000	m ²	3,25	1495,00 €
	105.1.50.35.	FP	Mutterboden bis 40 cm abtragen u. lagern	400,000	m ²	3,25	1300,00 €
	120.3.10.11.	FP	Bodenabfuhr	360,000	m ³	1,20	432,00 €
	120.3.10.50.	FP	Kippkosten bei Übernahme zu Lasten AN	360,000	m ³	19,24	6926,40 €
	120.4.10.10.	FP	Nichtbindigen Bogen liefern	265,000	m ³	19,77	5239,05 €
	120.4.20.10.	FP	Ungebrochenen Natursand 0/4 liefern	95,000	m ³	19,77	1878,15 €
	120.5.20.10.	FP	Bodenaushub mit Böschungen, Homogenbereich 1	360,000	m ³	13,73	4942,80 €
	120.5.20.20.	FP	Bodenaushub mit Böschungen, Homogenbereich 2	55,000	m ³	13,73	755,15 €
	125.1.10.20.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert andecken, bis 30 cr	460,000	m ²	4,95	2277,00 €
	125.1.10.21.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert andecken, bis 40 cr	400,000	m ²	4,95	1980,00 €
	140.4.10.15.	FP	Muffenloses HS-S-Rohr DN/OD 160	150,000	m	33,57	5035,50 €
	140.4.10.20.	FP	HS-S-Bogen DN/OD 160	26,000	Stck	22,14	575,64 €
	140.4.50.15.	FP	Endverschlüsse oder Kappen	26,000	Stck	9,90	257,40 €
							33113,29 €
						19% MWSt	6291,5251 €
							39404,82 €

Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA

Zusammenstellung

Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA
 Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA
 Teil B Kanalbau 2. BA
 Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA

	144970,77 €
	210478,91 €
	156152,8829 €
	39404,82 €
Bruttogesamtsumme	551007,38 €

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.-Ing. H. Leßmann

**Berechnung zu den
Kostenbeteiligungen**

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

Die Flächen für die Erschließungsanlagen wurden für 21,17 € je Quadratmeter erworben.			
Gründerwerbskosten bei 2.968 m ²			62.832,56 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Firma beta	11.278	90,22%	56.690,05 €
Stadt	1.222	9,78%	6.142,51 €
Gesamtfläche	12.500	100,00%	
Kostenbeteiligung Firma beta			56.690,05 €

Nach Schlussvermessung können sich andere Werte ergeben.

**Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB
gemäß § 14 des Erschließungsvertrages**

Erstattungsfähige Kosten

(§ 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

Grunderwerb:	1.401.621,74 €
Ausgleichsmaßnahmen einschl. Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: (kalkuliert)	536.856,48 €
	1.938.478,22 €

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(§ 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

zugeordnete Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerener Straße"	148.315,00 m ²	(Wohnbauflächen, Flächen für den Lebensmittelmarkt und Kindergarten, Straßenflächen im gesamten Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerener Straße")
Gewichtung dieser Grundstücksflächen entsprechend der jeweils zulässigen Grundflächenzahl	76.626,80 m ²	

Ermittlung des Verteilungsmaßstabes:

1.938.478,22 €	:	76.626,80 m ²	=	25,29765	
			festgesetzt auf	25,575	(entspricht 10,23 €/m ² für Wohnbauflächen mit der Grundflächenzahl 0,4 - diesen Betrag zahlen lt. Beschluss der Gremien der Stadt Beckum auch die städt. Grundstückserwerber)

Auf die Grundstücke im Erschließungsvertragsgebiet entfallen die folgenden Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Wohnbauflächen:

$$11.278 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,4 = 4.511,20 \text{ m}^2 * 25,575 = \mathbf{115.373,94 \text{ €}}$$

Straßenfläche

$$2.968 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,92 = 2.730,56 \text{ m}^2 * 25,575 = 69.834,07 \text{ €}$$

Entsprechend dem Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 14 Ziffer 1 des Vertrages,
trägt die Erschließungsträgerin von den Kostenerstattungsbeträgen für die Straßenflächen
einen Anteil von 90,22 %:

$$= \mathbf{63.004,30 \text{ €}}$$

$$\mathbf{\underline{\underline{178.378,24 \text{ €}}}}$$